



## MEDIENMITTEILUNG

### Volksrechte: Der Staatsrat verabschiedet Gesetzesentwürfe zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und des Gesetzes über das Petitionsrecht

In seiner Sitzung vom 13. Juni 2006 hat der Staatsrat verschiedene Gesetzesentwürfe und einen Botschaftsentwurf zur Änderung gewisser Bestimmungen im Bereich politische Rechte und Petitionsrecht verabschiedet. Bei dieser Gesetzesänderung geht es vor allem darum, das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) und das Gesetz über das Petitionsrecht an die neue Kantonsverfassung anzupassen. Gleichzeitig sollen auch vom Grossen Rat für erheblich erklärte Motionen umgesetzt werden. Aufgrund der Heterogenität der behandelten Bereiche werden die Gesetzesänderungen und -anpassungen ausnahmsweise nach Themenbereichen unterschieden. Dem Grossen Rat werden daher in diesem Herbst insgesamt 7 Gesetzesentwürfe im Bereich demokratische Rechte unterbreitet werden. Mit Ausnahme von einem Entwurf sollten die Gesetzesentwürfe am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

1. 5 Aspekte des PRG müssen aufgrund der Verfassung vom 16. Mai 2004 angepasst werden. Es geht dabei um: die Einführung der Volksmotion (Gesetzesentwurf A), das Verfahren bei dringlichen Erlassen des Grossen Rates und Promulgierungen (Gesetzesentwurf B), die Unterschriften von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (Gesetzesentwurf C), die Ausübung des Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten (Gesetzesentwurf D) sowie das Recht auf eine begründete Antwort auf eine Petition (Gesetzesentwurf G).
  - Im Zusammenhang mit der Einführung der **Volksmotion** legt der Gesetzesentwurf gewisse Formvorschriften fest. Diese reichen von der Ausarbeitung der Volksmotion über die Sammlung und Überprüfung der Unterschriften bis hin zur Einreichung der Motion an den Grossen Rat. Um dem Willen des Verfassungsrats Rechnung zu tragen, beschränkte man sich bei den vorgeschlagenen Formvorschriften jedoch auf das strikt Notwendige. Sie sollen im Wesentlichen die Kontrolle der 300 von der Verfassung vorgeschriebenen Unterschriften ermöglichen.
  - Die in den übrigen Entwürfen (B, C, D und G) vorgeschlagenen Änderungen sind vor allem technischer Natur (terminologische Anpassungen). Mit Entwurf D wird jedoch das System zur **Festlegung der für ein Referendum in Gemeindeangelegenheiten erforderlichen Unterschriftenzahl** geändert. Diese Anpassung wurde nötig, da seit dem 1. Januar 2006 auch Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind.
2. Weitere Anpassungen des PRG mussten aufgrund von Motionen, die der Grosse Rat für erheblich erklärt hatte, vorgenommen werden (Gesetzesentwürfe E und F). Es müssen Bestimmungen geändert oder eingeführt werden, um den **Wechsel des Wahlkreises während der Legislaturperiode** zu regeln (Gesetzesentwurf E) und die **Zulassung zum zweiten Wahlgang im Majorzsystem** (Gesetzesentwurf F) einzuschränken. Mit letzterer Änderung soll verhindert werden, dass Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang einer Majorzwahl ein aussichtsloses Ergebnis erzielt haben, sich am zweiten Wahlgang beteiligen können. Wenn diese Änderung vom Grossen Rat angenommen wird, tritt sie am 1. Oktober 2006 in Kraft.